

Beilage 3177

Mündlicher Bericht

des
Ausschusses für den Staatshaushalt
zum

Antrag der Abgeordneten Dr. Winkler
und Genossen betreffend Staatsbürg-
schaften für Flüchtlingsproduktiv-
kredite.

Berichtersteller: Dr. Winkler

Der Antrag lautet:

Dem Vernehmen nach beabsichtigt die Staats-
regierung ein neues Gesetz über die Erweiterung
der Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates
vorzulegen, wonach die Ermächtigung des Herrn
Staatsministers der Finanzen für die Über-
nahme von Staatsbürgschaften bei staatsver-
bürgten Flüchtlingsproduktivkrediten von 60 auf
90 Millionen erhöht werden soll.

Um einen Stillstand im Bewilligungsverfahren
zu vermeiden, wird die Staatsregierung
ermächtigt, Staatsbürgschaften für staatsver-
bürgte Flüchtlingsproduktivkredite bereits vor
Inkrafttreten des neuen Gesetzes in Höhe von
10 Millionen DM zu übernehmen.

Antrag des Ausschusses:
Zustimmung.

München, den 8. Dezember 1949

Der Präsident:
Dr. Gorklacher

Beilage 3178

Der Bayerische Ministerpräsident

An den
Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über die Zahlung von Zu-
wendungen an nichtbayer. Pensionisten

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
2. Dezember 1949 ersuche ich um weitere verfassungs-
mäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 6. Dezember 1949

(gez.) Dr. Ghard,
Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die Zahlung von
Zuwendungen an nichtbayerische Pensionisten

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes
Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hier-
mit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Zahlung von Zuwendungen
an nichtbayerische Pensionisten vom 3. Mai 1948
(GBl. S. 95) wird geändert wie folgt:

1. Art. 3 erhält folgenden weiteren Absatz:

„(2) Ist der frühere Beamte nach dem 7. Mai 1945
mindestens drei Jahre im Dienst des bayerischen
Staates vollbeschäftigt worden, ohne einen An-
spruch auf Versorgung zu erlangen, so wird die
Zuwendung auch gewährt, wenn Bedürftigkeit
nicht vorliegt. In diesem Fall kann, wenn ein
besonderes öffentliches Interesse an der Dienst-
leistung bestand, mit Genehmigung des Staats-
ministeriums der Finanzen die Zuwendung
auch früheren Beamten aus den russisch besetz-
ten deutschen Gebieten und der Stadt Berlin
gewährt werden, die nicht schon vor dem
1. April 1946 in Bayern befugt gewohnt
haben.“

2. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Zuwendung wird — unbeschadet der Vor-
schrift des Art. 3 — der volle Versorgungsbezug ge-
zahlt, wenn dieser nicht mehr als 100 DM monat-
lich beträgt. Ist der monatliche Versorgungsbezug
höher als 100 DM, so beträgt die Zuwendung
monatlich 100 DM zusätzlich eines Drittels des
100 DM übersteigenden Teils des Versorgungs-
bezugs. Die Zuwendung darf bei Empfängern
von Ruhegehalt oder Wartegeld 300 DM und
bei Witwen, neben denen waisengeldberechtigte
Kinder nicht vorhanden sind, 180 DM im
Monat nicht übersteigen. Für jedes kinder-
zuschlagsberechtigte Kind werden außerdem
monatlich 20 DM gewährt.“

(2) Für die Berechnung der Zuwendung werden
Witwen- und Waisengeld zusammengerechnet.
Die Zuwendungen an die Witwe und die
Waisen dürfen weder allein noch zusammen
den Betrag übersteigen, den der verstorbene
Beamte als Zuwendung erhalten hätte. Die
von dem Gesamtbetrag sich ergebende Kürzung
wird auf die einzelnen Sätze im gleichen Ver-
hältnis verteilt.“

Art. 2

- (1) Das Gesetz tritt am 1950 in Kraft.
(2) Soweit Versorgungsberechtigte auf Grund der
bisherigen Bestimmungen in Art. 4 Abs. 3 des
Gesetzes über die Zahlungen von Zuwendungen
an nichtbayerische Pensionisten vom 3. Mai
1948 höhere Zuwendungen, als sie sich nach
diesem Gesetz ergeben, erhalten haben oder im
Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes
hätten erhalten können, dürfen ihnen diese auch
nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt
werden.

Begründung

Nach Art. 4 des Gesetzes über die Zahlung von Zuwendungen an nichtbayerische Pensionisten vom 3. Mai 1948 (GWB. S. 95) werden die Zuwendungen, wenn der Versorgungsbezug des nichtbayerischen Pensionisten 100 DM im Monat nicht übersteigt, in voller Höhe des Versorgungsbezugs gewährt. In den übrigen Fällen beträgt die Zuwendung die Hälfte des vollen Versorgungsbezugs, jedoch mindestens 100 DM monatlich und höchstens, wenn es sich um Personen mit unterhaltsberechtigten Angehörigen handelt, 200 DM, sonst 120 DM im Monat.

Diese Regelung erweist sich im Hinblick auf die nach der Währungsumstellung eingetretene Erhöhung der Lebenshaltungskosten nicht mehr als ausreichend. Die durch das Gesetz über die Aufhebung der 6%igen Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung vom 28. September 1949 (GWB. S. 260) erfolgte Aufhebung der Ersten Gehaltskürzung von 6 v. H. kommt den Zuwendungsempfängern nicht zugute, weil die Zuwendungen den Kürzungen nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung nicht unterworfen waren.

Durch die Neufassung des Art. 4 werden die Zuwendungen besser als durch die bisherige Regelung den Versorgungsbezügen angeglichen. Während bisher Versorgungsberechtigte mit Monatsbezügen zwischen 100 und 200 DM einheitlich eine Zuwendung von 100 DM erhalten, werden nach dem Entwurf ihre Zuwendungen in Anlehnung an den Versorgungsbezug steigen. Die Höchstbeträge der Zuwendungen werden in Anlehnung an die Regelungen der meisten übrigen Länder der Bizone angemessen erhöht.

Der dem Art. 3 anzufügende Absatz 2 entspricht dem bisherigen Art. 4 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1948. Das Bedürfnis für die anderen bisherigen Sondervorschriften in Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1948 ist zurückgetreten sowohl mit Rücksicht auf die höheren neuen Zuwendungssätze wie auch deshalb, weil im Hinblick auf die Änderungen des Versorgungsrechts durch die Zweite Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 9. März 1949 (GWB. S. 61) der Übernahme älterer nichtbayerischer Beamter in das bayerische Beamtenverhältnis der Weg geebnet worden ist. Für die verhältnismäßig wenigen Fälle, in denen auf Grund des bisherigen Art. 4 Abs. 3 höhere Zuwendungen als künftig zulässig beim Inkrafttreten des Gesetzes gewährt wurden oder hätten gewährt werden können, soll zur Vermeidung von Härten dieser höhere Bezug auch künftig gewährt werden können (Art. 2 Abs. 2 des Entwurfs).

Der voraussichtliche jährliche Mehrbedarf wird auf 4,4 Millionen DM gesetzt. Da das Gesetz frühestens am 1. Januar 1950 in Kraft treten soll, wird der Mehrbedarf für das laufende Rechnungsjahr rund 1,1 Millionen DM betragen.

Beilage 3179

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, die gegenwärtige Deflationspolitik aufzugeben und der steigenden Arbeitslosigkeit sofort durch Zuangriffnahme öffentlicher Arbeiten (z. B. Bau neuer Kraftwerke, stärkste Förderung des Wohnungsbaues u. dgl.) zu begegnen.

Für diesen Zweck sind die erforderlichen Mittel im Vorgriff auf den außerordentlichen Haushalt der nächsten Jahre zu beschaffen.

München, den 8. Dezember 1949

Stoß

und Fraktion (SPD)